

Förderaufruf Upscale Holz

Aufruf des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zur Förderung von Investitionen und Forschung für die Bekämpfung der Coronafolgen, die Sicherstellung der Holzversorgung und den Aufbau regionaler Verarbeitungskapazitäten zur Transformation des Bausektors hin zu einer klimaneutralen Baukultur mit Holz vom 29. Oktober 2021

im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) über die Gewährung von Zuwendungen für das Holz Innovativ Programm (VwV - Holz Innovativ Programm HIP) vom 19. November 2020 - Az.: 54-8654.00

Hintergrund und Ziel der Förderung

Die weltweite Covid-19-Pandemie wirkt sich auf zahlreiche Wirtschaftsbereiche des Landes aus und hat zu einer beträchtlichen Störung des Wirtschaftslebens geführt. Die Bewältigung stellt eine der größten Herausforderungen für die Wirtschaft und Gesellschaft dar. Mit Beginn der Pandemie wurde die herausragende Bedeutung regionaler Stoffkreisläufe und Lieferketten sowie deren Vulnerabilität deutlich. Gerade die ländlich verortete Wertschöpfungskette Holz kann zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen langfristig beitragen, denn Sie bietet verstärkt zukunftsfähige, moderne Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Gleichzeitig bleibt der Klimawandel die größte Herausforderung dieses Jahrhunderts. Die Verwendung von Holz im Bauwesen bietet Lösungen für beide Handlungsfelder. Durch die Vitalisierung regionaler Wirtschaftskreisläufe ergeben sich erhebliche Entwicklungspotentiale für nachhaltige, dekarbonisierte und kreislaforientierte Wirtschaftsmodelle. Des Weiteren entstehen durch das verstärkte Bauen mit Holz direkte klimawirksame Kohlenstoffspeicher in Form von Gebäuden. Mit der Verkündung der Holzbau-Offensive BW im Jahr 2018 wurde die Basis einer klimaneutralen Baukultur für das Land Baden-Württemberg gelegt.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, unterstützt das MLR im Rahmen der Holzbau-Offensive des Landes Baden-Württemberg sowie über das Holz Innovativ Programm die Bewältigung der Krisenauswirkungen durch Fördermaßnahmen im Bereich der regionalen Holzverarbeitung und -bearbeitung. Zur Stärkung der Wertschöpfungskette werden Prozessoptimierungen, Kapazitätssteigerungs- und Digitalisierungsmaßnahmen gefördert mit dem Ziel, dem steigenden Bedarf an Bau- und Schnittholzsortimenten im Land gerecht zu werden sowie Innovationen und Kooperationen zu begünstigen.

Mit Hilfe der Förderung soll eine nachhaltige sowie zukunftssichere Weiterentwicklung der regionalen Wertschöpfungskette Holz erreicht werden. Insbesondere sollen durch diese Fördermaßnahmen kurzfristige Entwicklungen angestoßen werden, die die wirtschaftlichen Einbrüche und Störungen aus der Coronakrise für die Holzverarbeitungs- und Holzbearbeitungsindustrie langfristig abmildern. Mit der Förderung der Herstellung innovativer und regionaler Holzprodukte und Fertigungsmethoden sowie von Digitalisierungs- und Innovationsmaßnahmen entlang der Wertschöpfungskette soll zudem die regionale Markterschließung verbessert und damit die Krisenresilienz im Sinne der Lieferkettensicherheit erhöht werden. Das Förderprogramm unterstützt damit die Transformation hin zu einer resilienten und klimaneutralen Wirtschaft und stärkt den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg.

Inhalt der Förderung / Gegenstand der Förderung

Das Förderprogramm Upscale Holz gliedert sich in eine Investitionsförderung (Upscale Holz – Invest) und eine Forschungsförderung (Upscale Holz – Forschung).

Gefördert werden einzelbetriebliche Vorhaben, welche die Etablierung einer nachhaltigen, kreislaforientierten Bioökonomie in Baden-Württemberg vorantreiben und als innovative Projekte Leuchtturmcharakter aufweisen.

Die Förderung kann zur Errichtung einer neuen oder zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte, für Investitionen zur Transformation und Diversifikation einer Betriebsstätte, zur Forschung an Zukunftstechnologien, sowie für Maßnahmen zur Entwicklung einer zukunftsfähigen Kreislaufwirtschaft mit Holz eingesetzt werden.

Förderschwerpunkte in Upscale Holz – Invest:

Förderschwerpunkt I

Investive Maßnahmen zur Optimierung und Sicherstellung der Holzversorgung

- durch die Schaffung von Lagerkapazitäten für Standardholzbauprodukte des modernen Holzbaus
- durch innovative Lager- und Logistikkonzepte

Förderschwerpunkt II

Investive Maßnahmen zur regionalen Kapazitätserweiterung bei der Bauproduktenherstellung des modernen Holzbaus

- durch Steigerung des Vorfertigungsgrades und Optimierung der seriellen Fertigung im mehrgeschossigen Holzbau
- durch Digitalisierung der Wertschöpfungskette Forst und Holz
- für innovative, nachhaltige Hallenkonstruktionen für Forschung, Entwicklung, Lager und Produktion

Förderschwerpunkt III

Investive Maßnahmen zur Diversifizierung der verarbeitbaren Rohholzpalette mit Laub- und Kalamitätsholz

- durch Herstellung von innovativen Hybrid-, Laub- und Nadelholzprodukten wie BSP, BSH, FSH, HBV etc.
- durch Produktion, Markteinführung und Prüfverfahren von genehmigungsfähigen Bauteilen,

die vorrangig auf Schad- und Kalamitätsholz basieren

Förderschwerpunkte in Upscale Holz – Forschung:

- Forschungsprojekte an Zukunftstechnologien im Holzbereich durch geeignete Einrichtungen wie Institute, Universitäten und Hochschulen
- Entwicklungsprojekte für optimierte Konstruktionen und Verbindungen im Holzbau und Holz-Hybridbau durch geeignete Einrichtungen wie Institute, Universitäten und Hochschulen
- Entwicklungsprojekte für innovative, nachhaltige Hallenkonstruktionen für Forschung, Entwicklung, Lager und Produktion

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigung

Upscale Holz – Invest:

Antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Baden-Württemberg, deren Umsatz zu mehr als 50 % des jahresbezogenen Umsatzes durch unternehmerische Tätigkeit in der Holzwirtschaft oder dem Holzbau bzw. durch die Produktion, Handel, Verarbeitung und/oder Reparatur von Holzbauprodukten seit mindestens drei Jahren erzielt wurde.

Dies umfasst u.a. Unternehmen der:

- Sägeindustrie
- Holzwerkstoffindustrie,
- Zimmereien,
- Holzbauunternehmen,
- Holz- und Zellstofferzeuger,
- Holzgroßhandel.

Geeignete Nachweise zur Antragsberechtigung

Unterlagen aus denen hervorgeht, dass der Umsatz zu mehr als 50 % des jahresbezogenen Umsatzes durch o. g. unternehmerische Tätigkeiten erzielt wurde (z. B. Bilanzen der letzten drei Jahre). Die Gründung muss abgeschlossen sein.

Der Zuwendungsempfänger gewährleistet, dass die geförderte Investition bzw. das geförderte Vorhaben in der in Baden-Württemberg liegenden Betriebsstätte oder Niederlassung erfolgt bzw. durchgeführt wird.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, soweit sie

- im Fischerei- und Aquakultursektor ¹ oder
- in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse ² tätig sind.

Soll ein Unternehmen gefördert werden, das sowohl in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, als auch in den im Rahmen des vorliegenden Förderaufrufs förderfähigen Bereichen der Holzwirtschaft bzw. des Holzbaus tätig ist, muss durch eine Trennungsrechnung sichergestellt werden,

¹ Dies betrifft Erzeugnisse des Anhangs I der Verordnung Nummer 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nummer 1184/2006 und Nummer 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 104/2000 des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union L 354 vom 28. Dezember 2013, Seite 1.

² Dies betrifft alle in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse des Fischerei- und Aquakultursektors (siehe vorherige Fußnote).

dass die Fördermittel ausschließlich dem nach dieser Bekanntmachung förderberechtigten Bereich zugeordnet werden.

Die antragstellenden Einrichtungen müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese nachweisen können.

Eine Förderung ist außerdem ausgeschlossen in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO, insbesondere zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zu Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Der Fördernehmer muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Hierzu ist das Antragsformular Upscale Holz - Invest inkl. Anhang zu verwenden. Die Finanzplanung muss auf Rückfrage mit entsprechenden Nachweisen belegt werden können. Förderfähig sind jedoch nur Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor der Antragstellung erbracht werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags beim MLR/Projektträger maßgeblich.

Upscale Holz – Forschung:

Der Förderaufruf Upscale Holz - Forschung richtet sich an die Hochschulen und Universitäten des Landes Baden-Württemberg sowie Forschungseinrichtungen und Unternehmen.

Der Fördernehmer muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Hierzu ist das Antragsformular Upscale Holz - Forschung inkl. Anhang zu verwenden. Förderfähig sind jedoch nur Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor der Antragstellung erbracht werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags beim MLR/Projektträger maßgeblich.

Art und Umfang der Zuwendung

Upscale Holz - Invest

Investitionsmaßnahmen werden im Zuge einer Anteilsfinanzierung von bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (maximal jedoch 1.800.000,00 Euro) im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach den Erfordernissen des beantragten Projektes unterstützt.

Die Zuwendung wird jeweils als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Mindesthöhe einer Zuwendung beträgt 200.000 Euro.

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen und Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen ist ausgeschlossen.

Upscale Holz - Forschung

Forschungsprojekte werden im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung von bis zu 80 %, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben (maximal jedoch 500.000,00 Euro) im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach den Erfordernissen des beantragten Projektes unterstützt.

Die Zuwendung wird jeweils als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Mindesthöhe einer Zuwendung beträgt 50.000 Euro.

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen und Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen ist ausgeschlossen.

Durchführungszeitraum

Upscale Holz - Invest und Forschung

Der Durchführungszeitraum beträgt im Regelfall 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Bewilligung. In begründeten Ausnahmefällen und sofern dies für die Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlich ist, kann ein längerer Umsetzungszeitraum von bis zu 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung beantragt werden. Dieser wird separat vom MLR oder einem ggf. eingesetzten Projektträger geprüft.

Zuwendungsfähige Ausgaben und Zweckbindung

Upscale Holz - Invest

Die geförderten Investitionen sind nach der Inbetriebnahme (erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung) mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben (Zweckbindungszeitraum). Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition beziehungsweise eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition im Sinne von § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fest verbunden ist, ist dem Zuwendungsgeber innerhalb des Zweckbindungszeitraumes unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen behält sich der Zuwendungsgeber eine (gegebenenfalls anteilige) Rückforderung der Zuwendung vor.

Im Rahmen der Investitionsprojekte sind folgende Aufwendungen zuwendungsfähig:

1. Es werden Investitionsvorhaben in materielle Vermögenswerte im Sinne des Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 soweit diese bewegliche Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (z.B. Anlagen und Maschinen) sind, und immaterielle Vermögenswerte im Sinne des Artikel 2 Nummer 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (z. B. Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums) gefördert, wenn sie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, diese in Baden-Württemberg innerhalb des geförderten Unternehmens eingesetzt werden und aktivierbar sowie abschreibungsfähig sind. Zudem werden Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben gefördert. Das Investitionsvorhaben muss der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung von Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte und/oder einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte dienen.
2. Zusätzlich zu den Voraussetzungen in Nummer 1 muss mindestens eine der folgenden fachspezifischen Voraussetzungen erfüllt sein:
 - 2.1 Die Investition leistet gemäß Förderschwerpunkt I einen Beitrag zur Optimierung und Sicherstellung der Holzversorgung mit Standardholzbauprodukten des modernen Holzbaus z. B. Konstruktionsvollholz, Brettschichtholz, Brettsperrholz etc. Dies kann durch Investitionen in und Beratungsleistungen für
 - a. neue oder ausgeweitete Holzlagerstätten zur werterhaltenden Holzlagerung und / oder

- b. innovative Lager- und Logistikkonzepte zur Sicherstellung der Holzversorgung z. B. durch vollautomatisierte Hochregallager, Digitalisierung oder Kooperationsformen erfolgen.
- 2.2 Die Investition leistet gemäß Förderschwerpunkt II einen Beitrag zur regionalen Kapazitätserweiterung bei der Bauproduktenherstellung des modernen Holzbaus. Dies kann durch Investitionen in und Beratungsleistungen für
- c. Anlagen und abschreibungsfähige Software und Lizenzen sowie Objekte zur Steigerung des Vorfertigungsgrades und / oder zur Optimierung der seriellen Fertigung und / oder zur Prozessoptimierung (z. B. LEAN Management, Digitalisierungsmaßnahmen) im mehrgeschossigen Holzbau und / oder,
 - d. Anlagen und abschreibungsfähige Software und Lizenzen sowie Objekte für Pilotprojekte zur Optimierung der Datenerhebung und Verarbeitung zur Digitalisierung der Wertschöpfungskette Forst und Holz (z. B. digitale Datenerhebung) und / oder,
 - e. Sach- und Investitionsausgaben für innovative, nachhaltige Hallenkonstruktionen für Forschung, Entwicklung, Lager und Produktion erfolgen.
- 2.3 Die Investition leistet gemäß Förderschwerpunkt III einen Beitrag zur Diversifizierung der verarbeitbaren Rohholzpalette insbesondere durch Laub- und Kalamitätsholz. Dies kann durch Investitionen in und Beratungsleistungen für
- f. Anlagen und abschreibungsfähige Software und Lizenzen sowie Objekte zur Herstellung von innovativen Hybrid-, Laub- und Nadelholzprodukten wie Brettspertholz, Brettschichtholz, Furnierschichtholz, Holz-Beton-Verbund-Systeme oder andere Verbundsysteme und / oder
 - g. Anlagen und abschreibungsfähige Software und Lizenzen zur Produktion und Markteinführung von genehmigungsfähigen Bauteilen, die vorrangig auf Schad- und Kalamitätsholz basieren z. B. Prüfverfahren erfolgen.
3. Unter dem Begriff „Anlagen“ nach Ziffer 2 sind insbesondere Maschinen sowie digitale-materielle Gerätschaften (z. B. Robotik, Automatisierung) für die serielle Holzbearbeitung bzw. Bauproduktenherstellung zu verstehen.
4. Ergänzend zu Ziffer 2 sind immaterielle Vermögenswerte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zielen der Richtlinie stehen, wie Know-how und Software-Lizenzen (z. B. Prozessoptimierung von Datenschnittstellen oder Building Information Modeling sowie ELDATsmart), und Investitionen, die die Effizienz von Unternehmensprozessen (z. B. Energieeinsatz/-verbrauch oder Materialeinsatz) verbessern, ebenfalls zuwendungsfähig.

Nicht gefördert werden:

- a) Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Elektrizitätserzeugung aus Biomasse oder die Verbrennung von Holz wie z. B. Kamine, Öfen, Holzkesselfeuerungen oder Anlagen zur Verbrennung von Holz in Heiz- und/oder Kraftwerken ist,
- b) nicht abschreibungsfähige immaterielle Vermögenswerte,
- c) Standard-Bürosoftware,
- d) Anschaffung von Pkw und Vertriebsfahrzeugen, Kosten für Büroeinrichtungen und -ausstattung, sonstiges Mobiliar und sonstiges Betriebskapital,
- e) Erwerb von Produktionsrechten, Patenten und Zahlungsansprüchen,
- f) Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung von Anlagen und Bauten,
- g) Aufwendungen für Leasing, Mieten und/oder Pachten (sofern diese nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben und für die Umsetzung des Projektes zwingend erforderlich sind)

und sonstige laufende Ausgaben sowie laufende Kosten, Personal- und Verwaltungsausgaben des Zuwendungsempfängers,

- h) Zuschüsse zu Lohnkosten,
- i) sonstige laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- j) Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist,
- k) Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte),
- l) unbare Eigenleistungen des Antragstellers,
- m) Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen, einschließlich Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen,
- n) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie
- o) bereits begonnene Projekte

Upscale Holz - Forschung

Bei Forschungsprojekten sind folgende Aufwendungen zuwendungsfähig:

- Personalausgaben für eigenes Personal
- Gemeinkostenpauschale in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben
- Sachausgaben beispielsweise für Geräte und Anlagen sowie Aufträge im Bereich Forschung, Material, Veranstaltungen zur Wissensvermittlung
- Reiseausgaben

Förderhöchstintensität und Beihilfen

Upscale Holz - Invest und Forschung

Es können Beihilfen im Rahmen der allgemeinen De-minimis-Verordnung für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft beantragt werden. Der Gesamtbetrag aller Zuwendungen und Förderungen innerhalb des Zeitraums von drei Steuerjahren (das laufende sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren), der einem Unternehmen auf Grundlage der allgemeinen De-minimis-Verordnung für Unternehmen gewährten Beihilfen darf den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

Außerdem können Beihilfen aufgrund der „Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ befristet nach deren Gültigkeit, vorerst bis zum 31. Dezember 2021 beantragt werden. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung gewährten Beihilfen darf den Betrag von 1.800.000 Euro nicht überschreiten. Für Upscale Holz – Forschung gilt der Höchstbetrag von 500.000 Euro.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind vom Antragsteller zuzuordnen und durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Upscale Holz - Invest

Der Fördersatz beträgt bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens und kann für KMU nach Definition des Anhang I AGVO wie folgt erhöht werden:

- für mittlere Unternehmen um bis zu 10 Prozentpunkte auf insgesamt 35 Prozent
- für kleine Unternehmen um bis zu 20 Prozentpunkte auf insgesamt 45 Prozent.

Tabelle 1: Übersicht über die maximale Beihilfeintensität in Abhängigkeit der Unternehmensgröße

Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen
25 Prozent	35 Prozent	45 Prozent

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Bekanntmachung sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.

Info - Definition von KMU:

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die einschließlich ihrer Partner oder verbundenen Unternehmen

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die einschließlich ihrer Partner oder verbundenen Unternehmen

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die einschließlich ihrer Partner oder verbundenen Unternehmen

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von
- höchstens 43 Mio. Euro haben.

Upscale Holz – Forschung

Forschungsprojekte bei Hochschulen und Universitäten des Landes sind vorrangig im nichtwirtschaftlichen Bereich durchzuführen.

Die beihilfenrechtlichen Grundlagen bestimmen sich nach dem Einzelfall.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig. Folgende Dokumente sind einzureichen:

- formgebundener Antrag mit rechtsverbindlicher Unterschrift

zusätzlich bei Upscale Holz - Invest:

- Anlage Detaillierte Angabe der Ausgaben und Finanzierung mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Aktueller Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
- Angebote bzw. Plausibilisierungsdokumente zu Ausgabenpositionen ab Auftragsvolumen in Höhe von 5.000 Euro
- Dokumente zum Nachweis der Antragsberechtigung (Unterlagen aus denen hervorgeht, dass der Umsatz zu mehr als 50 % des jahresbezogenen Umsatzes durch o.g. unternehmerische Tätigkeiten erzielt wurde, z.B. Bilanzen der letzten drei Jahre)
- Weitere Anlagen oder Nachweise
 - o De-minimis Erklärung und Erklärung zu den Kleinbeihilfen
 - o Bei KMU: Erklärung zur Einstufung als KMU

zusätzlich bei Upscale Holz - Forschung:

- Anlage Detaillierte Angabe der Ausgaben mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Weitere Anlagen und Nachweise
 - o De-minimis Erklärung und Erklärung zu den Kleinbeihilfen

Die verbindlich zu verwendenden Vordrucke für die Antragstellung sind im Internet unter folgender Adresse erhältlich: www.holzbauoffensivebw.de/upscale-holz

Im Jahr 2021 können Anträge für das Förderprogramm **Upscale Holz** bis 19. November 2021 eingereicht werden. Aus der Vorlage eines Antrags kann kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung abgeleitet werden.

Die Unterlagen sind digital und zusätzlich schriftlich einzureichen bei:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Referat 54, Holzbau-Offensive BW

Stichwort: Upscale Holz

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

E-Mail: holzbau@mlr.bwl.de

Für das Begutachtungsverfahren maßgebend sind die digital eingereichten Antragsunterlagen.

Es wird empfohlen, vor einer Antragstellung mit dem zuständigen Fachreferat im MLR Kontakt aufzunehmen. E-Mail: holzbau@mlr.bwl.de

Auswahlverfahren

Die Auswahl zur Förderung wird unter den förderungswürdigen Anträgen nach dem zeitlichen Eingang der Anträge entschieden.

Die Bewertung der Förderwürdigkeit der Anträge erfolgt anhand folgender wesentlicher Kriterien:

- Beitrag zu den Zielen der Holzbau-Offensive und dem Förderprogramm Upscale Holz
- Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen des Landes
- Qualität der Antragsunterlagen und insbesondere der Vorhabensbeschreibungen

- Plausibilität der Finanzplanung

Bei Upscale Holz - Invest zusätzlich:

- Innovationsgrad und Anreizeffekt (zu erwartende Wirkungen des Investitionsprojektes und Leuchtturmeffekte)
- Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg (z.B. neu geschaffene Arbeitsplätze, Erhalt von Arbeitsplätzen)

Berichte

Es sind jährliche Zwischenberichte zum Projektfortschritt und zum Ende der Laufzeit ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Berichtszeitraum für die Zwischenberichte ist jeweils das vorangegangene Kalenderjahr.

Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich an Maßnahmen des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Evaluierung und Erfolgskontrolle der Förderprogramme teilzunehmen und entsprechende Auskünfte über die mit der Förderung erlangten Fortschritte zu geben.

Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des MLR über die Gewährung von Zuwendungen für das Holz Innovativ Programm (VwV - Holz Innovativ Programm HIP) (nachfolgend VwV HIP) vom 19. November 2020. Grundlage der Förderung ist der Fördertatbestand Nr. 4.4 der VwV HIP. Ergänzend zu in der VwV HIP genannten Rechtsgrundlagen können bezüglich der Gewährung von Beihilfen folgende Rechtsgrundlage herangezogen werden:

- Bekanntmachung der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“), Fassung gemäß Genehmigung durch die Europäische Kommission vom 12. Februar 2021 unter der Beihilfe-Nr. SA.61744 (2021/N).
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis Verordnung“, ABl. EU L 352 vom 24. Dezember 2013, Seite 1)
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu; insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.
- § 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für die Aufhebung und Erstattung von Zuwendungen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen.

Sonstige Bestimmungen

Soweit sich Änderungen zu dieser Bekanntmachung ergeben werden sie auf der Internetseite des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg bzw. der Webseite der Holzbau-Offensive bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro, die auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt wird, auf einer ausführlichen Beihilfe-Website oder über das IT-Instrument der Kommission veröffentlicht werden.

Auf die Förderung durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg ist bei allen Veröffentlichungen und öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form hinzuweisen.

Unabhängig von eventuell bestehenden Veröffentlichungspflichten ist der Zuwendungsnehmer berechtigt, über alle geförderten Vorhaben folgende Angaben zu veröffentlichen:

- Die Projektbezeichnung und Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte,
- Der Name der geförderten Einrichtungen,
- Den Bewilligungszeitraum,
- Die Höhe der Zuwendung.

Fachliche Ansprechpersonen im Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Referat 54 – Holzbau-Offensive

Jan Bulmer und Tim Siemens

E-Mail: holzbau@mlr.bwl.de